

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung
(Zl. RU4-U-604/113-2017)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Ladendorf“ wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. September 2012, Zl. RU4-U-604/029-2012, idF Bescheid des Umweltsenates vom 02. Juli 2013, US 3B/2012/21-64, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. März 2014, Zl. RU4-U-604/072-2014, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windparks Ladendorf“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 11. August 2017, RU4-U-604/113-2017, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Ladendorf, Kreuzstetten und Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur